
Erfüllung des Anspruchs auf Buchauszug ist Holschuld

Gemäß § 269 Abs. 1 BGB ist die Erteilung des Buchauszuges durch das vertretene Unternehmen gemäß § 87c Abs. 2 HGB am Sitz desselben im Sinne einer Holschuld zu erfüllen, solange die Vertragsparteien hierzu nichts anderes vereinbart haben. Hat das Unternehmen daher im Vollstreckungsverfahren eingewandt, der Buchauszug liege im Unternehmen zur Abholung bereit, ist dieser Einwand der vermeintlichen Erfüllung erheblich. Stellt sich allerdings nach erfolgter Abholung des Buchauszuges und Prüfung des Erfüllungseinwandes heraus, dass dieser unvollständig bzw. unbrauchbar ist, bleibt es dem Handelsvertreter unbenommen einen weiteren Antrag auf Vollstreckung des Anspruches auf Erteilung eines Buchauszuges nach § 887 ZPO zu stellen (vgl. nachfolgender OLG Beschluss in gleicher Sache – Beschluss vom 17. November 2008 – I 16 W 52/08).

Oberlandesgericht Düsseldorf – Beschluss vom 25.03.2008 – I 16 W 77/07

In den Beschlussgründen führte der 16. Senat des OLG Düsseldorf aus, der BGH habe mit Beschluss vom 05.11.2004 - IXa ZB 32/04 (NJW 2005, S. 367, 369) bereits entschieden, dass der Schuldner auch im Zwangsvollstreckungsverfahren mit dem Erfüllungseinwand zu hören sei. Das beklagte Unternehmen habe daher in erheblicher Weise die Erfüllung eingewandt, indem es vorgetragen habe, der geschuldete Buchauszug liege seit dem 24.08.2007 am Unternehmenssitz zur Abholung bereit.

Gemäß § 269 Abs. 1 BGB sei nämlich die Erteilung des Buchauszuges am Ort des Unternehmers im Sinne einer Holschuld zu erfüllen, solange die Vertragsparteien nichts anderes hierzu vereinbart hätten. Gerade bei der Erteilung des Buchauszuges gemäß § 87 c Abs. 2 HGB sei der Unternehmer in aller Regel auf die in seiner Niederlassung befindlichen Geschäftsunterlagen angewiesen und werde im Allgemeinen bestrebt sein, diesen Anspruch ebenso wie den ergänzenden Anspruch auf Einsicht in die Geschäftsunterlagen, an seinem Sitz zu erfüllen (BGH, Urteil vom 22.10.1987 - I ZR 224185, NJW 1988, S. 966, 967; OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.06.1974 - 23 U 170/73, NJW 1974, S. 2185, 2186). Entgegen der von der Beschwerde angeführten Rechtsmeinung (Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Löwisch, Handelsgesetzbuch, 2. Auflage, § 87 c Rz. 44) könne nach der Auffassung des Senats nicht bereits aus einer abweichenden Vereinbarung oder sogar nur Handhabung des Erfüllungsorts für die dem Unternehmer obliegenden Provisionsabrechnungen gefolgert werden, dass der Unternehmer den Buchauszug in gleicher Weise zu erteilen habe. Hierzu weiche die Interessenslage bei der Erteilung des Buchauszuges zu stark von der Interessenslage bei der Erteilung der Provisionsabrechnung ab. Im Gegensatz zu dem Buchauszug, den der Unternehmer gewöhnlich erst nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses erteilen muss, habe er die Provisionsabrechnung gemäß § 87 c Abs. 1 HGB in kurzen Perioden während der gesamten Vertragslaufzeit zu erteilen. Wenn daher

die Parteien die Provisionsabrechnungen als eine Schickschuld des Unternehmers handhaben oder sogar vereinbaren, werde hierfür in der Regel das beiderseitige Interesse an einer möglichst effizienten Abwicklung des "Tagesgeschäfts" sprechen. Diese Beweggründe gelten jedoch nicht für die eingangs erwähnten, gemäß § 269 Abs. 1 BGB maßgeblichen Umstände, unter denen der Unternehmer einen Buchauszug erteilt. Folglich sei es ohne Belang, dass das beklagte Unternehmen dem klagenden Handelsvertreter die Provisionsabrechnungen immer zusandte und auch eine Regelung des Handelsvertretervertrages zur Provisionsabrechnung möglicherweise so zu verstehen sei, dass damit für die Provisionsabrechnungen eine Schickschuld des beklagten Unternehmens vereinbart worden sei.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.